

BUNDESGERICHTSHOF

2087 039

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 63/64

URTEIL

Verkündet am
29. April 1965
Jodas, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Kommanditgesellschaft Firma W [REDACTED] & Co., Buch- und
Anilindruckerei, B [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten
durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Joachim
W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die offene Handelsgesellschaft Firma Leihwäscherei
H [REDACTED] K [REDACTED] & P [REDACTED], B [REDACTED] (N [REDACTED]),
Sa [REDACTED] str. [REDACTED]/[REDACTED], vertreten durch ihre Gesellschafterin
Frau Johanna K [REDACTED],
2. die Kauffrau Johanna K [REDACTED], B [REDACTED] (He [REDACTED]),
He [REDACTED] allee [REDACTED],
3. den Kaufmann Gernot P [REDACTED], B [REDACTED] (N [REDACTED]),
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Kietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Formel des Berufungsurteils wird dahin berichtigt, daß die Klage auch insoweit abgewiesen wird, als das Landgericht Zinsen zugesprochen hatte.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte OHG (im folgenden: die Beklagte), deren Gesellschafter die Beklagten zu 2) und 3) sind, übersandte der Klägerin am 28. November 1962 zwei Rechnungen als Muster und bat um ein Angebot für den Druck von Rechnungsformularen.

Die Klägerin bot mit Schreiben vom 5. Dezember 1962 an "10 000 Blocks Rechnungen, Format: 9,5 x 14,5 cm zu 100 Blatt geblockt und verpackt, Preis DM -,25 pro Block frei Haus" sowie "10 000 Blocks Rechnungen Format 10,7 x 17,5 cm Preis DM -,34 pro Block frei Haus". Mit Schreiben vom 29. Dezember 1962 bestellte die Beklagte 40 000 Block Rechnungen" und wiederholte dabei im

- 3 -

übrigen wörtlich die Angaben der Klägerin aus deren Schreiben vom 5. Dezember 1962. Die Klägerin bestätigte im Brief vom 3. Januar 1963 die Bestellung von je "40 000 Blocks Rechnungen" und wiederholte die übrigen schon im Schreiben vom 5. Dezember 1962 enthaltenen Angaben nochmals.

Die Parteien vereinbarten danach noch, daß jeder Block für einen Mehrpreis von 0,01 LM je Block mit einer Pappunterlage versehen werden sollte. Dies bestätigte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 9. Januar 1963, in dem es eingangs heißt:

"...wir nehmen höflich Bezug auf die telefonische Unterredung mit Ihnen über die Fertigung von 2 x 40.000 Blocks Rechnungen.

Wie vereinbart, bleibt es bei der Färbung des vorgelegten Papiermusters. Darüber hinaus wird von uns jeder Block mit einer leichten Pappunterlage zu einem Mehrpreis von DM 0,01 pro Stück versehen. ..."

Schließlich wurde noch eine weitere Änderung zu einem Mehrpreis von 1/2 Pfennig je Block vereinbart. Damit stellte sich der Preis je Block auf 0,265 bzw. 0,355 DM.

Am 13. Februar 1963 lieferte die Klägerin 44.609 Blocks zu je 100 Rechnungen im Format 9,5 x 14,5 cm und 44.200 Blocks zu je 100 Rechnungen im Format 10,7 x 17,5 cm an. Die Beklagte verweigerte jedoch die Annahme mit der Begründung, daß sie die von der Klägerin angelieferte Menge nicht bestellt habe. Sie erklärte sich nur bereit, je 40.000 Rechnungsformulare (je 400 Blocks) abzunehmen, und überwies dafür den Gegenwert von 139,16 LM + 111,67 LM = 250,83 LM.

Die Klägerin erteilte der Beklagten zwei Rechnungen über insgesamt 27 512,35 LM. Diesen Betrag abzüglich der



gezahlten 250,83 DM hat sie nebst Zinsen mit der vorliegenden Klage verlangt.

Die Beklagte trägt vor, sie habe nicht 2 x 40 000 Blocks zu je 100 Rechnungen, sondern nur 2 x 40 000 Rechnungen, geheftet in Blocks zu je 100 Blatt, bestellen wollen. Anders habe auch die Klägerin die Bestellung vom 29.12.1962 nicht auffassen können und nicht aufgefaßt. Das ergebe sich aus den Besprechungen, die der Erteilung des Auftrags vorausgegangen seien. An eine Bestellung von 2 x 40 000 Blocks zu je 100 Blatt, insgesamt 8 Millionen Rechnungen, habe die Klägerin nicht glauben können; 8 Millionen Rechnungen könne sie, die Beklagte, in ihrem verhältnismäßig kleinen Betrieb, dessen Umfang die Klägerin gekannt habe, erst in 260 Jahren aufbrauchen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagten verurteilt, 24 549,17 DM nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage "in Höhe von 24 549,17 DM" abgewiesen.

Die Klägerin beantragt mit ihrer Revision, das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht legt den Vertrag der Parteien dahin aus, daß nur die Bestellung von 2 x 40 000 Rechnungen vereinbart worden ist.

Das ergebe, so führt es aus, die Würdigung aller Vertragsumstände. Es sei zunächst zu berücksichtigen, daß der Wortlaut "40 000 Block(s) Rechnungen" auch bedeuten könne "40 000 Rechnungen in Blocks"; im kaufmännischen Verkehr

bestehe oft die sprachliche Neigung, den gemeinten Gegenstand nur noch telegrammstilähnlich unter Hervorhebung der Hauptmerkmale zu kennzeichnen.

Die Auslegung im Sinne der Darstellung der Beklagten sei aber auch deshalb geboten, weil diese nach Treu und Glauben davon habe ausgehen können, daß die Klägerin ihr kein Angebot mache, das außerhalb der Grenzen jeder wirtschaftlichen Vernunft liege. Deshalb habe die Beklagte schon das Angebot der Klägerin vom 5. Dezember 1962 als ein solches von 20 000 Rechnungen in Blocks auffassen können; denn schon 2 Millionen Rechnungen seien eine Menge, die bei einer vertretbaren Bedarfsdeckung möglicherweise für einen überregionalen Großbetrieb, niemals aber für eine Berliner Wäscherei mit etwa 65 Arbeitnehmern in Betracht komme.

Weil die von der Klägerin eingeführte Bezeichnung "Blocks Rechnungen" so zu verstehen gewesen sei, daß die entsprechende Anzahl Rechnungen in Blocks geheftet geliefert werden solle, sei das Vertragsangebot der Beklagten vom 29. Dezember 1962 auf 2 x 40 000 Rechnungen in Blocks gegangen und so auch von der Klägerin im Schreiben vom 3. Januar 1963 angenommen worden.

Das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 9. Januar 1963 ändere daran nichts. Es habe nur eine fernmündlich vereinbarte Ergänzung des Vertrages über die Pappunterlage für jeden Block betroffen. Die 2 x 40 000 Blocks Rechnungen seien in dem Schreiben nur erwähnt, um den bereits geschlossenen Vertrag, auf den sich die Ergänzung bezogen habe, zu kennzeichnen. Im übrigen sei auch das Bestätigungsschreiben im selben Sinne wie die Vertragsofferte vom 29. Dezember 1962 und deren Annahme vom 3. Januar 1963 auszulegen.

2. Das Revisionsgericht ist an die Auslegung durch den Tatrichter grundsätzlich gebunden. Es kann sie nur darauf nachprüfen, ob sie Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze verletzt oder unter Verfahrensverstoß zustandegekommen ist. Das ist nicht der Fall. Die Auslegung hält den Revisionsangriffen stand.

a) Die Revision weist darauf hin, daß kein Raum für eine Auslegung bestehe, wenn eine Erklärung klar und zweifelsfrei sei. Letzteres war aber nach den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen nicht der Fall. Bei seiner Auslegung hat das Berufungsgericht auch den Wortlaut der Erklärung eingehend erörtert. Es war nicht daran gehindert, dem Wortlaut nach den Gesamtumständen des Falles die von ihm angenommene Bedeutung beizulegen.

b) Die Revision verweist darauf, daß die Beklagte, wie sich aus dem Schreiben der Klägerin vom 22. Januar 1963 ergebe, nachträglich 5 000 "Rechnungsformulare" bestellt habe, die zusammen mit den bereits bestellten Rechnungsblocks geliefert werden sollten. Die Parteien hätten also in ihrem Schriftwechsel den Unterschied zwischen Blocks und Rechnungen beachtet.

Auf das genannte Schreiben vom 22. Januar 1963 brauchte das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen nicht einzugehen. Es beweist nichts dagegen, daß die Zahl 40 000 im Bestellschreiben vom 29. Dezember 1962 sich auf Rechnungen und nicht auf Blocks bezogen hat.

c) Die Revision macht geltend, die Klägerin wende sich, wie ihr Werbeschreiben vom 26. Juli 1962 ergebe, an Firmen, um Großaufträge zu erhalten.

Die Beklagte hat bestritten, dieses Werbeschreiben erhalten zu haben. Das Gegenteil unterstellt das Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin. Es mißt diesem Umstand keine Bedeutung für die Frage zu, worauf sich die Zahlenangabe 10 000 bzw. 40 000 im Schreiben der Klägerin vom 5. Dezember 1962, in der Bestellung der Beklagten vom 29. Dezember 1962 und der Antwort der Klägerin vom 3. Januar 1963 bezogen hat. Es begründet das damit, daß die Beklagte als "große Auflage" im Sinne des Schreibens vom 26. Juli 1962 auch schon eine solche von 20 000 Rechnungen habe verstehen können. Diese Beurteilung ist haltbar.

d) Die Revision wendet sich⁷ gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Angebot von 2 x 40 000 Blocks ... = 8 Millionen Rechnungen oder auch schon von 2 x 10 000 Blocks (2 Millionen Rechnungen), wie es im Schreiben der Klägerin vom 5. Dezember 1962 enthalten war, habe "außerhalb der Grenzen jeder wirtschaftlichen Vernunft" gelegen. Sie rügt, das Berufungsgericht habe hierbei den Vortrag der Klägerin über den Umfang des Betriebs der Beklagten nicht beachtet (§ 286 ZPO).

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht diesen Vortrag übersehen hätte. Daß die Beklagte etwa 65 Arbeitnehmer beschäftigte, ist in den Entscheidungsgründen ausdrücklich berücksichtigt (S. 15 BU). Von den weiteren Hinweisen, die die Klägerin in diesem Zusammenhang gegeben hat, ist im Tatbestand (S. 9 BU) angeführt, daß die Beklagte ein vollkaufmännisch geführtes Unternehmen sei und ein Wäschereiverleihgeschäft in Verbindung mit einer Großwäscherei betreibe, also nicht etwa einen kleinen Betrieb habe. Mit den weiteren Einzelheiten, die die Klägerin behauptet hatte (Größe der Geschäftsräume

und des Umsatzes, Ausstattung des Betriebs mit Maschinen und Kraftfahrzeugen), brauchte sich das Berufungsgericht nicht zu befassen. Sie legen keineswegs nahe, daß die Beklagte 8 Millionen Rechnungen habe bestellen wollen.

e) Die Klägerin kann nicht mit Erfolg rügen, daß das Berufungsgericht den Beweis nicht erhoben hat, der in dem im ersten Rechtszug eingereichten Schriftsatz vom 28.3.1963 (S. 3) angetreten war; denn die Klägerin hat dieses Beweisangebot im zweiten Rechtszug nicht wiederholt (vgl. BGHZ 35, 103).

II. Nach der somit ohne Rechts- und Verfahrensfehler vorgenommenen Auslegung des Berufungsgerichts ist ein Vertrag nur über 80 000 Rechnungen, nicht über 80 000 Blocks zustandegekommen. Schon deshalb erweist sich die Revision als unbegründet.

1. Die Klägerin hat in der Revisionsverhandlung noch geltend gemacht, die Beklagte habe sich, wenn der Vertrag über 80 000 Rechnungen zustandegekommen sei, schadenersatzpflichtig gemacht, weil sie verschuldet oder jedenfalls mitverschuldet habe, daß die Klägerin an einen Vertragsschluß über 80 000 Blocks (80 Millionen Rechnungen) geglaubt habe. Ob dann, wenn ein bestimmter Vertragsinhalt durch Auslegung ermittelt ist, überhaupt grundsätzlich ein solcher Schadenersatzanspruch in Betracht kommen könnte, mag dahin stehen. Hier scheitert er jedenfalls an den Feststellungen des Berufungsgerichts. Nach diesen lag, wie oben schon gesagt, eine Bestellung von 8 Millionen Rechnungen außerhalb der Grenzen jeder wirtschaftlichen Vernunft, und die Klägerin mußte nach dem Berufungsurteil annehmen, daß ein so hoher Bedarf an Rechnungen niemals für einen Betrieb wie den der Beklagten in Betracht kam (S. 15 BU).

Angesichts dieser Feststellungen kann von einem ins-
Gewicht fallenden Verschulden der Beklagten in Bezug
auf die Angaben in ihrer Bestellung keine Rede sein.

2. Auf die Hilfsbegründungen des Berufungs-
gerichts, daß die Beklagte jedenfalls den Vertrag
wirksam wegen Irrtums angefochten habe oder der Klage
einen Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Ver-
tragverhandlungen entgegenhalten könne, kommt es
nicht mehr an.

3. Eingangs der Entscheidungsgründe sagt das
Berufungsgericht, die Klage sei insoweit abzuweisen,
als das Landgericht ihr stattgegeben hatte. Daraus
erhellet klar der Wille des Berufungsgerichts, auch
den vom Landgericht zugbilligten Zinsanspruch abzu-
weisen. Dieser Wille ist durch ein offenes Ver-
sehen in der Urteilsformel nicht zum Ausdruck ge-
kommen; es heißt dort, die Klage werde "in Höhe von
24 549,17 DM abgewiesen"; Zinsen sind nicht erwähnt.
Bei dieser Sachlage ist das Revisionsgericht befugt,
die Urteilsformel nach § 319 ZPO dahin zu berichtigen,
daß die Klage auch insoweit abgewiesen wird, als das
Landgericht Zinsen zugesprochen hatte (BGH NJW 1964,
1858).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Bundesrichter Rietschel
hat seinen Urlaub an-
treten und ist an der
Unterzeichnung verhindert.

Erbel

Glanzmann

Meyer

Finke